

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG)

Änderung vom 15. Juni 2012

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. August 2011¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965² über die Verrechnungssteuer wird wie folgt geändert:

Einfügen eines Kurztitels

(Verrechnungssteuergesetz, VStG)

Art. 5 Abs. 1 Bst. g

¹ Von der Steuer sind ausgenommen:

- g. die Zinsen von Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach den Artikeln 11–13 des Bankengesetzes vom 8. November 1934³, sofern:
 - 1. die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht, gestützt auf Artikel 11 Absatz 4 des Bankengesetzes vom 8. November 1934, die Anrechnung der Pflichtwandelanleihe oder der Anleihe mit Forderungsverzicht auf die erforderlichen Eigenmittel genehmigt hat, und
 - 2. die Pflichtwandelanleihe oder die Anleihe mit Forderungsverzicht innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 15. Juni 2012 dieses Gesetzes ausgegeben wird.

¹ BBl 2011 6615

² SR 642.21

³ SR 952.0

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 15. Juni 2012

Der Präsident: Hansjörg Walter
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 15. Juni 2012

Der Präsident: Hans Altherr
Der Sekretär: Philippe Schwab

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 4. Oktober 2012 unbenützt abgelaufen.⁴

² Es wird auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.⁵

31. Oktober 2012

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁴ BBl **2012** 5943

⁵ Der Beschluss über das Inkrafttreten wurde am 30. Okt. 2012 im vereinfachten Verfahren gefällt.